

# **Satzung des Fördervereins Hub e.V. in der Fassung vom 24. Mai 2018**

## **§ 1 – Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hub e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 435 beim Amtsgericht Bühl eingetragen. Der Name lautet „Förderverein Hub e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 77833 Ottersweier.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen zum Wohlbefinden der Bewohner des Klinikum Mittelbaden Hub –Pflege- und Betreuungszentrum- und der Bewohner der von dieser Einrichtung mit betreuten Wohngemeinschaften beizutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird in Ergänzung zu den Leistungen des Trägers, insbesondere durch aktivierende Maßnahmen und Förderung der Freizeitgestaltung der Heimbewohner sowie der Bewohner in den vom Klinikum Mittelbaden Hub -Pflege- und Betreuungszentrum- mit betreuten Wohngemeinschaften verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rastatt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede juristische Person und
- jede Körperschaft.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 5 – Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassierer und 2 aktiven Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies möglichst schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

## **§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

## **§ 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand heben. Wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

## **§ 11 – Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Satzung wurde am 04. Dezember 1996 errichtet, am 12.12.2000, 03.04.2008, 3.4.2014 und 24.05.2018 geändert.

Herbert Rapp  
1. Vorstand

Gudrun Eichler  
2. Vorstand